

Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Tattenhausen

Erster Teil

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck

1. der Verband führt den Namen

Wasserbeschaffungsverband Tattenhausen

(nachfolgend Verband genannt).

2. Der Verband hat seinen Sitz in Tattenhausen, Gemeinde Großkarolinenfeld, Landkreis Rosenheim.
3. Zum Verbandsgebiet gehören die Orte:
Tattenhausen, Thonbichl, Petzenbichl, Haslau, Mühlbach, Ried, Naglstätt, Bach, Buchrain, Alsterloh, Hilperting, Kirchsteig, Öd, Auberg, Schwaig, Rottmühle, An der Rott, Linden.
Das genaue Ausmaß des Verbandsgebietes ergibt sich aus der anliegenden Karte mit Datum vom 22.09.1999 (M 1:5000)
4. Der Wasserbeschaffungsverband Tattenhausen ist ein Wasser- und Bodenverband i. S. des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGB1). (I Seite 405).
5. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

Zweiter Teil

*Allgemeine Vorschriften für den Verband
Aufgabe, Unternehmen, Plan*

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, die Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Er wird Wasser für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung stellen, soweit dies zumutbar und technisch ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist.

§ 3 Unternehmen, Plan

1. Unternehmen des Verbandes im Sinne dieser Satzung sind die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen wie Brunnen, Quellfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen). Das Führen des Plans, die Aktualisierung der Unterlagen und die Aufbewahrung ist Angelegenheit des Verbandes.
3. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung des Plans sowie die jeweilige Aktualisierung.
4. Der Verband führt ein Verzeichnis der Anlagen, aus dem ihre Art und ihre Maße sowie ferner Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind. Die Aufbewahrung und Verteilung erfolgt wie beim Plan.

Dritter Teil

Rechtsverhältnisse des Verbandes zu seinen Mitgliedern und Dritten

Erster Abschnitt

Mitgliedschaft, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht

§ 4 Mitglieder, Anspruch auf Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder). Mehrere Grundstücke führen nur zu einer Mitgliedschaft. Eine Gemeinschaft von Eigentümern oder Erbbauberechtigten gilt als ein Mitglied.
2. Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in den Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§ 7 Abs. 1).
3. Die in Abs. 2 Satz 1 Aufgeführten können durch die Aufsichtsbehörde auch gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft herangezogen werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandsaufgaben notwendig ist. Entsprechendes gilt auch für die Erweiterung einer bestehenden Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliederverzeichnis

1. Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, das vom Vorstandsvorsteher auf dem laufenden gehalten wird.
2. Die Teilung eines im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstückes ist dem Verband vom Verbandsmitglied mitzuteilen.
3. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 6 Aufhebung der Mitgliedschaft

1. Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist, oder Verbandsmitglieder im Sinne von § 4 Abs. 2 Alternative 2 dieser Satzung, die keine Maßnahmen des Verbandes mehr zu dulden haben, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind.
Nachteile für den Verband sind insbesondere Anlagen oder Grundstücke, von denen nachteilige Einwirkungen auf das Verbandsunternehmen ausgehen oder zu erwarten sind.
2. Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand (§ 7 Abs.1). Die Absicht des Vorstandes, dem Antrag auf Aufhebung stattzugeben, ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Absicht innerhalb von zwei Monaten aus den in Abs. 1 Satz 2 genannten Gründen widersprechen. Widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.
3. Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbandes und des betreffenden Verbandsmitglieds festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.

§ 7 Verfahren

1. Vor einer Entscheidung nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 hat der Vorstand die Verbandsversammlung zu hören.
2. Vor einer Heranziehung als Mitglied oder einer Erweiterung der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 3 hat die Aufsichtsbehörde den Vorstand sowie die potentiellen Verbandsmitglieder bzw. die Verbandsmitglieder, deren Mitgliedschaft erweitert werden soll, anzuhören.

3. Sind mehr als 50 Verbandsmitglieder oder künftige Verbandsmitglieder zu hören, kann die Anhörung durch die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen über die Angelegenheit ersetzt werden; dies ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 8 Auskunftspflicht

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.
2. Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sowie Personen im Sinne des § 8 Abs. 2 dieser Satzung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Zweiter Abschnitt Verbandsabgaben

§ 10 Begriffbestimmung

1. Verbandsabgaben im Sinne dieses Abschnitts sind die in den §§ 28 ff WVG so genannten Verbandsbeiträge. Sie sind öffentliche Abgaben.
2. Die Abgaben werden grds. in Geld erhoben. Sie bestehen aus Beiträgen und Gebühren.
3. Mit Beiträgen wird der durch Zuschüsse nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Verbandsanlagen bestritten. Beiträge sind:
 - a.) der einmalige Anschlussbeitrag für den Anschluss an die Verbandsanlage.
 - b.) der Beitrag zum Bau von Anlagen (Baukostenzuschuss).

4. Gebühren sind:
 - a) Die wiederkehrende Grundgebühr, die alle Aufwendungen für den Kapitaldienst und die Fixkosten aus dem Betrieb der Verbandsanlagen einschließlich etwaiger Vorhaltekosten für eine festgesetzte Vorhaltewassermenge umfasst,
 - b) die Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (wie z. B. Strom- und Chemiekosten) ergibt.
5. Die Kosten für die Herstellung oder Änderung eines Grundstücksanschlusses sind in der jeweiligen tatsächlichen entstandenen Höhe vom Abnehmer zu erstatten.
6. Näheres über die Berechnung und Erhebung der Beiträge und Gebühren sowie der Kosten von Grundstücksanschlüssen regelt die Wasserbezugsordnung.

§ 11 Abgabengrundsätze

1. Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Abgaben zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
2. Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Abgaben herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
3. Die Abgabspflicht nach dem Absatz 1 besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehende nachteiligen Einwirkungen begegnet.
4. Soweit Eigentümer, die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsabgaben frei.
5. In besonderen Härtefällen kann der Verband eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Verbandsabgabenzahlung aussprechen. Über die teilweise Befreiung entscheidet der Vorstand. Über eine vollständige Befreiung entscheidet die Verbandsversammlung.
6. In besonderen Fällen kann der Verband mit dem Verbandsmitglied oder dem Nutznießer einen Vertrag schließen, mit dem Art und Ausmaß des Wasserbezugs und die Abgaben geregelt werden.

§ 12 Öffentliche Last

Die Abgabepflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 13 Erhebung der Verbandsabgaben

1. Die Verbandsabgaben werden durch Abgabenbescheid erhoben.
2. Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
3. Jedem Verbandsmitglied wird auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen gewährt.
4. Das Nähere der Abgabenerhebung regeln die Wasserbezugsordnung und die Tarifsatzung, die Teil dieser Verbandssatzung sind.

§ 14 Folgen des Rückstands

Wer seine Abgaben nicht rechtzeitig entrichtet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlags ergibt sich aus der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Zwangsvollstreckung

Abgabenbescheide (§ 13 Abs. 1 dieser Satzung) sind Verwaltungsakte, die nach dem Bayerischen Verwaltungszustellung- und -Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) durchgesetzt werden können.

§ 16 Vorausleistungen und Verbandsbeiträge

Soweit es für den Bau von Hauptleitungen erforderlich ist, kann der Vorstand Vorausleistungen auf den Beitrag nach § 10 Abs. 3 Buchstabe b) dieser Satzung festsetzen, wenn mit der Herstellung dieser Einrichtung begonnen worden ist.

Dritter Abschnitt
Benutzung von Grundstücken

§ 17
Benutzung von Grundstücken dinglicher Mitglieder

1. Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung), zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zum Durchleiten von Wasser (Wasserleitungen) und für Bauwerke im Leitungsnetz (z. B. Pumpwerke, Wasserzählerschächte).
2. Der Vorstand stellt bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem dulddenden Verbandsmitglied fest, in welchem Umfang sein Grundstück in Anspruch genommen wird.

§ 18
Ausgleich für Nachteile

1. Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken i.S.d. § 17 Abs. 1 dieser Satzung dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann dieser vom Verband einen Ausgleich verlangen.
2. Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, hat der Verband eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrags unberücksichtigt bleibt.

§ 19
Ausgleichsverfahren

Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

§ 20
Anspruch auf Grundstückserwerb

Sind Vermögensnachteile i.S. des § 18 Abs. 1 dieser Satzung so wesentlich, dass das benutzte Grundstück für den Betroffenen nur noch einen verhältnismäßig geringen oder keinen wirtschaftlichen Wert mehr hat, kann er verlangen, dass der Verband das Grundstück zu Eigentum erwirbt. Für die Ermittlung des Gegenwerts ist der Zeitpunkt der Benutzung des Grundstücks durch den Verband maßgeblich.

Vierter Abschnitt
Verbandsschau

§ 21
Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet bei Bedarf statt. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Vierter Teil

Verbandsverfassung

§ 22
Organe

1. Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.
2. Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Verbandsmitglieder.

§ 23
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter;
2. Beschlussfassung
über Änderungen der Verbandssatzung des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben
über die Grundsätze der Geschäftspolitik
über Erlass und Änderung der Wasserbezugsordnung und
über Erlass und Änderung der Tarifsatzung;

3. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen;
4. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans;
5. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitgliedern;
6. Entlastung des Vorstands;
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
8. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten;
9. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
10. Erweiterung des Verbandsgebietes.

§ 24

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung durch öffentliche Bekanntmachung mit angemessener Frist (Abs. 4) ein. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass die Ladung zur Verbandsversammlung in der Tagespresse OVB und Mangfallboten und durch Aushang in den Gemeindeschaukästen bekannt gemacht wird.
2. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
3. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
4. Die Ladungsfrist beträgt mindestes zwei Wochen.
5. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes (soweit diese nicht Verbandsmitglieder sind) und die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 25

Sitzung der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz, bei Verhinderung sein Vertreter. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
2. Stimmrecht in der Verbandsversammlung:
Jedem Verbandsmitglied steht eine Stimme zu.

3. Ist das Mitglied eine Gemeinschaft von Eigentümern oder Erbbauberechtigten, so kann jeder einzelne Miteigentümer oder Miterbbauberechtigte die Stimme für alle anderen Miteigentümer oder Miterbbauberechtigten gebrauchen. Mehrere Miteigentümer oder Miterbbauberechtigte können die Stimme nur einheitlich gebrauchen.
4. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen. Bei einer Vertretung ist die Vollmacht schriftlich nachzuweisen und die Vollmachtsurkunde dem Verbandsvorsteher zu übergeben.
5. Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
6. Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbands. Jedem Verbandsmitglied sowie der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
7. Jedem Mitglied des Vorstandes und dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 26 Niederschrift

1. Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
3. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erhält einen Abdruck der Niederschrift.

§ 27 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Form oder Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung nur beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist und die Mitglieder der Verbandsversammlung mit zwei Drittel aller anwesenden Stimmen zustimmen. Bei wiederholter Ladung wegen vorheriger Beschlussunfähigkeit ist die Verbandsversammlung auch beschlussfähig, wenn weniger als ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist; hierauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.
2. Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Es wird geheim abgestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Für Wahlen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Die Abstimmung ist geheim, soweit nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer offenen Wahl zu-

stimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 28 Zusammensetzung des Vorstandsvorstands, Revisoren

Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher (Verbandsvorsteher), einem Vertreter des Verbandsvorstehers, einem Kassier, einem Schriftführer, sowie drei weiteren Mitgliedern (Beisitzer).
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 27 Abs. 3 der Satzung.
3. Außerdem werden zwei Revisoren gewählt, die jeweils vor der jährlichen Versammlung die Kasse prüfen und die Entlastung der Vorstandschaft vorschlagen. Die Revisoren gehören nicht dem Vorstand an.
4. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
5. Der Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde unter Angabe von Gründen, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 29 Amtszeit und Entschädigung

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Der bisherige Vorstand bleibt bis zum Eintritt des neuen Vorstands im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird in der nächsten Versammlung dieser Posten neu gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten, über deren Höhe die Versammlung beschließt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit die Entschädigung über den Ersatz von Aufwendungen hinausgeht.

§ 30**Aufgaben des Vorstandsvorstands**

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Verbandssatzung die Verbandsversammlung berufen ist. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge;
 - die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten;
 - die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 10.000.-- Euro bis 25.000.-- Euro enthalten;
 - die übrigen Aufgaben, die weder der Verbandsversammlung, noch dem Vorstandsvorsteher übertragen sind;
 - grundsätzliche Vorbereitung der Angelegenheiten, über welche die Verbandsversammlung zu entscheiden hat,
 - die Entscheidung über die Aufnahme und Entlassung von Verbandsmitgliedern.

2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Verbandssatzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 31**Sitzungen des Vorstandsvorstands**

1. Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, mit einer Frist von drei Tagen zu Sitzungen ein. In dringen Fällen oder wenn die Vorstandsmitglieder darauf verzichten, bedarf es keiner Frist. Der Vorstandsvorsteher muss auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandsvorstands einberufen. Die Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen zu laden; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

2. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies dem Vorstandsvorsteher unverzüglich mit.

§ 32

Beschlussfassung des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
2. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.

§ 33

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

1. Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Verbandssatzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandsvorstands über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
 - die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstands;
 - Einberufung von Vorstandsvorstand und Verbandsversammlung, Leitung der Verbandsversammlung;
 - Die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen, soweit dies nicht Aufgabe des Wassermeisters ist;
 - Die Entscheidung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert unter 10.000.-- Euro enthalten;
 - Die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
 - Die Aufsicht über die Kassenverwaltung;
 - Mitteilung des festgesetzten Haushaltsplans an die Aufsichtsbehörde;
 - Bewirkung von Aufgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Wasserbeschaffungsverband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde;
 - Vorlage der Haushaltsrechnung und der Bemerkungen der Prüfstelle dazu an die Verbandsversammlung;
 - Die Berechnung und Festsetzung von Abgaben im Einzelfall.
2. Erklärungen des Vorstandsvorstehers im Rahmen seiner Aufgaben, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Fünfter Teil

Satzungsänderung

§ 34

Änderung der Verbandssatzung, Änderung der Aufgaben des Verbands

1. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen obliegt der Verbandsversammlung. Für Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung, der Wasserbezugsordnung und der Tarifsatzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Im übrigen gilt § 27 der Verbandssatzung entsprechend.
2. Die Änderung von Satzungen des Verbands ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Sie wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

Sechster Teil

Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

§ 35

Haushaltsplan

1. Die Verbandsversammlung setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbands und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis 31.03. des laufenden Jahres über ihn beschließen kann. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand teilt der Aufsichtsbehörde den festgesetzten Haushaltsplan mit.
2. Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbands im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

§ 36

Überschreitung des Haushaltsplans

1. Der Vorstand kann Ausgaben leisten, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbands entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.

2. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 37

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 38

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

1. Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben für Investitionen durch Darlehen zu decken. Diese bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, falls sie eine Höhe von 25.000.-- Euro im Rechnungsjahr überschreiten.
2. Der Verband stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.
3. Zur Tilgung der Darlehen sind nach dem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 39

Kassenkredite

1. Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes Kredite (Kassenkredite) aufnehmen. Die Festlegung des Kassenkredits bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit diese keine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag erteilt hat.
2. Der Kassenkredit ist aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsplans oder sonst spätestens nach neun Monaten zurückzuzahlen.

§ 40

Rechnungslegung und Prüfung

1. Der Vorstandsvorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie mit allen Unterlagen zur Prüfung an die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle. Die Jahresrechnungen können auch für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren zusammengefasst zur Prüfung abgegeben werden.
2. Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag
 - a) zu prüfen,
 - ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,

- ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind und
 - ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, den Satzungen und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen,
und
- b) das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
3. Der Vorstandsvorsteher legt den Prüfbericht der Verbandversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstands.
4. Danach übersendet der Vorstandsvorsteher den Prüfbericht der Aufsichtsbehörde-

Siebter Teil

Verfahrensvorschriften

§ 41

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Verbandssatzung und ihre Teile (Wasserbezugsverordnung, Tariffassung) sowie Satzungsänderungen sind im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen, für weitere öffentliche Bekanntmachungen gilt Art. 41 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entsprechend.

§ 42

Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbands und Nutzungsberechtigten haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder den Satzungen beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstandes und des Vorstandsvorstehers zu befolgen.

§ 43

Durchsetzung von Anordnungen

Die Anordnungen nach § 42 dieser Verbandssatzung sind Verwaltungsakte, die nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und -vollstreckungsgesetz durchgesetzt werden können.

§ 44
Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbands sind die nach der Verwaltungsgerichtsverordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

Achter Teil

Aufsicht

§ 45
Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Rosenheim.

§ 46
Zustimmungspflichte Geschäfte

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - zur Aufnahme von Darlehen, die über die in § 38 Abs. 1 dieser Verbandssatzung festgelegte Höhe hinausgehen,
 - zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - zu Rechtsgeschäften, mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
4. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

Neunter Teil

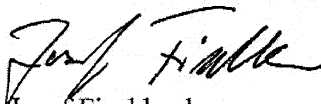
Inkrafttreten

§ 47

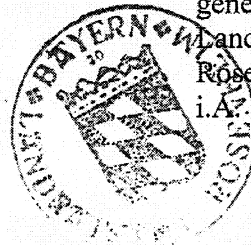
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.07.1975 (mit allen nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.

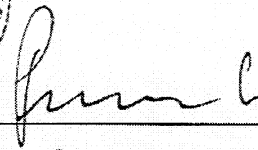
Tattenhausen, den 19.07.2006
Wasserbeschaffungsverband Tattenhausen



Josef Fischbacher
Verbandsvorsteher



genehmigt:
Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 3.8.06
i.A.



Pernreiter